

Merkblatt



Haftung und Versicherung

Dieses Merkblatt soll den Mitgliedern die Haftungssituation erläutern und ihnen helfen, ihre Versicherungsdeckung zu beurteilen.

- *Haftung* und *Versicherung* sind nicht das Gleiche. Eine Person ist haftbar, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (gemäss Art. 41ff. Obligationenrecht): Schaden, Verschulden und adäquater Kausalzusammenhang.
- Nicht alle Privat-Haftpflichtversicherungen decken Obhutsschäden an Sport-Ruderbooten in ihren Standard-Bedingungen. Bei diesen Gesellschaften muss eine Zusatzdeckung abgeschlossen werden. **Es wird deshalb dringend empfohlen, dass jedermann den Deckungsumfang seiner Police abklärt.**

Grundsätze der Haftung als Ruderer

Art. 3.2. der Statuten ("Haftung im Ruderbetrieb")

"Jedes Mitglied haftet für seine Handlungen im Ruderbetrieb. Es ist verpflichtet, während der Dauer der Mitgliedschaft eine Privathaftpflicht-Deckung zu unterhalten. Der Einschluss von sog. Obhutsschäden wird dringend empfohlen. Der Club lehnt jegliche Haftung für Unfälle ab."

Bestimmung in der Ruderordnung

"Eine Mannschaft ist gemeinschaftlich für das Boot und die Ausfahrt verantwortlich (Einhaltung der Fahrordnung, Beurteilung von Wind und Wasser, Ausrüstung, Schäden, Unfälle) und haftet für Schäden solidarisch."

Schadensszenarien

Schaden	Deckung
Schaden am selbstbenützten Boot, welches dem Club oder einem Dritten gehört	<u>Obhutsschaden</u> → Privat-Haftpflichtversicherung
Schaden an einem anderen Boot oder an einer Einrichtung	<u>Drittschaden</u> → Privat-Haftpflichtversicherung
Schaden am eigenen Privatboot	<u>Eigenschaden</u> → nur gedeckt, wenn eine Kaskoversicherung besteht
Schädigung einer Drittperson	<u>Drittschaden</u> → Privat-Haftpflichtversicherung
Schaden während einem Boottransport mit dem clubeigenen Bootsanhänger (bzw. durch den Club) in der Schweiz und max. 100 km Luftlinie im Ausland	Gedeckt durch die Transportversicherung des Clubs (max. CHF 150'000 pro Anhänger); auch fremde Boote sind gedeckt
Schaden während einem Boottransport auf einem fremden Anhänger (bzw. durch einen fremden Club)	Nicht versichert → Versicherung muss durch den transportierenden Club gewährleistet sein
Sachschaden (Feuer, Sturm) im Bootshaus	Sachversicherung, vom Club abgeschlossen
Schädigung einer Drittperson oder von Dritteigentum bei der Benützung der Motorboote	Obligatorische Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge, vom Club abgeschlossen